

Jugendordnung des Reitvereins Altendorf-Ulfkotte

§ 1 Wesen

Die Jugend des Reitvereins Altendorf-Ulfkotte ist das Organ der Jugendlichen im Verein.

Die Jugend führt und verwaltet sich finanziell und sportlich selbst gemäß der Satzung des Reitvereins Altendorf-Ulfkotte.

§ 2 Zugehörigkeit

Mitglieder der Jugend des Reitvereins Altendorf-Ulfkotte sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, die bis zum 31.12. des Jahres höchstens 18 Jahre alt werden, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind

- Pflege und Förderung des Jugendsports
- Planung und Förderung der Tradition und des Brauchtums des Pferdesports
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, die gleiche Ziele verfolgen

§ 4 Haushaltsmittel

Die Jugendabteilung erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat aus dem Gesamthaushalt des Vereins.

Die Jugendabteilung verwaltet sich in sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbstständig.

Sie ist Empfänger von Zuschüssen für Jugendmaßnahmen.

§ 5 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- der Jugendleitung:
 - a) dem/der Jugendleiter/in
 - b) dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in
- zwei Jugendvertreter/innen.

Besteht der Verein aus weiblichen und männlichen Jugendlichen, so sollten weibliche und männliche Jugendvertreter gewählt werden.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vereinsjugendausschusses

Nur volljährige Vereinsmitglieder können in die Jugendleitung gewählt werden.

In die Jugendleitung sind Vereinsmitglieder nur nach einer mindestens dreimonatigen Vereinszugehörigkeit wählbar.

Diese Bestimmung tritt erst nach drei Monaten, ab Datum der Gründungsversammlung, in Kraft.

Die Mitglieder der Jugendleitung sind einzeln durch eine schriftliche und geheime Wahl zu wählen.

Zum/r Jugendvertreter/in sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins wählbar, die bis zum 31.12. des Jahres mindestens 14 und höchstens 18 Jahre alt werden.

Die Jugendvertreter/innen können durch Handzeichen gewählt werden.
Dies bedarf der Entscheidung des Vereinsjugendtags.

Der Vereinsjugendausschuss bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist möglich.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vereinsjugendausschuss.

Die aufgeführten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein/e Jugendvertreter/in während seiner/ihrer Amtszeit aus, so wählt der Vereinsjugendausschuss ein Ersatzmitglied für den/die Ausgeschiedenen/e.

Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes endet auf dem darauffolgenden Vereinsjugendtag, in der eine Neuwahl für dieses Amt erfolgen muss.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Jugendleitung regelt die Vereinssatzung unter § 9, Wahl und Amtsdauer des Vorstands.

Die Jugendleitung ist Mitglied im Vereinsvorstand.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vereinsjugendausschusses und der Jugendleitung

Die Jugendleitung entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Der Vereinsjugendausschuss vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Er ist für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Ordnung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung des Vereinsjugendtages, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen des Vereinsjugendtages und der Mitgliederversammlung, sofern diese die Jugend betreffen
- Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag, dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.

Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

Der Vereinsjugendausschuss kann an Tagungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat, teilnehmen.

Der Vereinsjugendausschuss hat die Möglichkeit der Bestellung von Delegierten, die diese Aufgabe wahrnehmen.

§ 9 Finanzielle Selbstverwaltung

Aufgaben und Richtlinien der Jugendleitung im Rahmen der finanziellen Selbstverwaltung sind wie folgt geregelt:

- Die Verwaltung und der Einzug der anfallenden Mitgliedsbeiträge obliegen ausschließlich dem/r Vereinskassierer/in.
- Die Jugendleitung hat über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eine nachvollziehbare Buchführung im Rahmen eines Kassenbuches zu führen.
- Alle Ausgaben müssen durch Belege prüfbar sein.
- Es ist mindestens eine quartalsweise Abrechnung mit dem Vereinskassierer durchzuführen.
- Bei Problemen oder Schwierigkeiten mit der Ausführung der finanziellen Selbstverwaltung ist der Vereinsvorstand umgehend zu unterrichten.
- Die Jugendleitung kann die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel an den/die Vereinskassierer/in übergeben.
- Die Festlegung der Höhe von Übungsleitervergütungen benötigt die Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- Sie sind aus den der Jugend zufließenden Mitteln zu begleichen.
- Abschlüsse von Arbeitsverträgen sind der Jugendleitung nicht gestattet.

§ 10 Sportliche Selbstverwaltung

Aufgaben und Richtlinien der Jugendleitung im Rahmen der sportlichen Selbstverwaltung sind:

- Benennung von Übungsleitern/innen und Hilfsübungsleitern/innen zur Durchführung des laufenden Trainingsbetriebes im Jugendbereich
- Planung und Durchführung Prüfungen und die damit verbundenen Einladungen der entsprechenden Prüfer/innen

- Planung und Durchführung der Teilnahme von Jugendlichen an offiziellen Turnieren und Meisterschaften
- Planung und Durchführung von Jugendfreizeiten und Jugendveranstaltungen

§ 11 Beschlussfassung des Vereinsjugendausschusses

Der Vereinsjugendausschuss tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder zwei Mitglieder des Vereinsjugendausschusses es beantragen, jedoch mindestens 2 x jährlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Der Vereinsjugendausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel von dem/der Jugendleiter/in, bei dessen/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in schriftlich oder per Fax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Woche einzuhalten.

Weitere Verfahrensweisen regelt die Vereinssatzung unter § 11, Beschlussfassung im Vorstand.

§ 12 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- Genehmigung des vom Vereinsjugendausschuss aufgestellten Jahresplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinsjugendausschusses
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Beschlussfassung über den Antrag an die Mitgliederversammlung für eine Änderung der Jugendordnung
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Jugendordnung, der Vereinssatzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Bei den Vereinsjugendtagen hat jeder/e Jugendliche eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Weitere Verfahrensweisen regelt die Vereinssatzung unter § 12, Mitgliederversammlung.

§ 13 Einberufung des Vereinsjugendtages

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich, mindestens drei Wochen vor der ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zu den weiteren Verfahrensweisen über die Einberufung des Vereinsjugendtages gelten die gleichen Bestimmungen, die in der Vereinssatzung unter § 13, Einberufung der Mitgliederversammlung, festgelegt sind.

Der darin enthaltene Punkt der Tagesordnung „Bericht der Rechnungsprüfer“ entfällt.

§ 14 Beschlussfassung des Vereinsjugendtages

Der Vereinsjugendtag wird von dem/der Jugendleiter/in, bei dessen/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in geleitet.

Über den Verlauf des Vereinsjugendtages ist ein Protokoll zu fertigen, das innerhalb von 14 Tagen von allen bei dem Vereinsjugendtag anwesenden Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Sollte ein Mitglied des Vereinsjugendausschusses seine Unterschrift verweigern, so ist seine schriftliche Begründung dem nächsten Vereinsjugendtag vorzutragen.

Weitere Verfahrensordnungen regelt die Vereinssatzung im § 14, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Rechtsbestimmung

Alle Mitglieder der Jugendabteilung unterliegen der Rechtsordnung des Reitvereins Altendorf-Ulfkotte.

Wird ein/e Jugendlicher/e in ein vereinsinternes Rechtsverfahren verwickelt kann er/sie eine Betreuung beanspruchen.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gilt die Satzung des Reitvereins Altendorf-Ulfkotte.

Die vorstehende Jugendordnung und die anhängende Satzung wurden in der Gründungsversammlung vom 14.12.2009 errichtet und mit Zustimmung in der Mitgliederversammlung vom 12.02.2014 geändert.

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Kassierer/in

stellv. Kassierer/in

Präsident/in

Jugendleiter/in

stellv. Jugendleiterin